

Steuerberaterkammer Nürnberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Fortbildungsprüfung 2022/2023

Fachassistent/in Rechnungswesen & Controlling

Arbeitszeit: 240 Minuten

19.10.2022

Vorbemerkung:

Die Prüfungsaufgabe umfasst 28 Seiten. Prüfen Sie die Aufgaben auf Vollständigkeit, und beanstanden Sie fehlende oder unleserliche Seiten sofort bei der Aufsicht!

Teil I	:	Externes Rechnungswesen	(35,0 P.) (ca. 84 min)
Teil II a	:	Kosten- und Leistungsrechnung	(40,0 P.) (ca. 96 min)
Teil II b	:	Controlling	(20,0 P.) (ca. 48 min)
Teil III	:	Datenschutzbestimmungen	(5,0 P.) (ca. 12 min)

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, **s o w e i t** in der Aufgabenstellung **gefordert**. Zu Sachverhalten, die sich in der Lösung nicht auswirken, ist ein kurzer Hinweis zu geben!

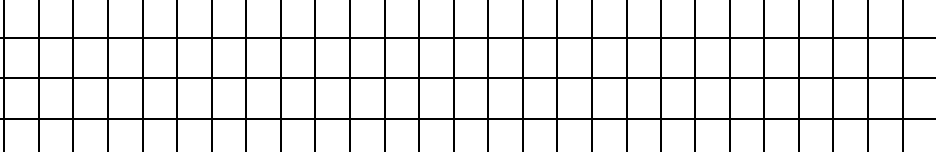
Zur Vereinfachung ist einheitlich vom Umsatzsteuersätzen in Höhe von 19 % bzw. 7 % auszugehen.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind!!**

Viel Erfolg!

b) Wie sind die Fristen für die A-GmbH und B-AG für die Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2021?

A large grid of graph paper, consisting of 20 columns and 10 rows of squares, intended for drawing a picture.

Aufgabe 2 – GoB [2 Punkte]

a) Die E-GmbH (große Kapitalgesellschaft) hat den Bilanzstichtag 31.12.21. Am 5. Januar 2022 sinkt eines ihrer Schiffe. Die Geschäftsführung erfährt am 10. Januar 2022 von dem Vorfall. Wie ist der Sachverhalt im Abschluss zum 31.12.21 zu berücksichtigen? Welcher GoB ist hier anzuwenden?

b) Die Z AG schließt Anfang Dezember 2021 einen Vertrag über die Lieferung von Waren ab. Es sind 1.000 Stück zu je 100 € (netto) an den Kunden zu liefern. Die Lieferung erfolgt erst im Februar 2022. Die Z AG hat die Ware noch nicht im Bestand. Am 31.12.21 steigt der Preis für die Ware je Stück auf 120 € (netto).

Wie ist der Sachverhalt im Abschluss zum 31.12.21 zu berücksichtigen? Welcher GoB ist hier anzuwenden?

[illegible]

Aufgabe 4 – Folgebewertung Sachanlagevermögen [4 Punkte]

Zum 1.1.2017 erwirbt die XY AG eine Produktionsmaschine mit Anschaffungskosten in Höhe von 100.000 €. Die Nutzungsdauer der Maschine soll 10 Jahre betragen und die XY AG verwendet die lineare Abschreibungsmethode. Der beizulegende Wert der Maschine am 31.12.2021 beträgt 20.000 €.

- a) Begründen Sie, ob eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Die Maschine wird im Unternehmen weiterhin genutzt.
- b) Nehmen Sie die Buchungen in 2021 vor.
- c) Wie hoch ist die planmäßige Abschreibung im Jahr 2022?

Zeigen Sie Ihren Rechenweg auf.

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of small, equal-sized squares formed by thin black lines. There are no margins, text, or other markings on the page.

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of small, equal-sized squares formed by thin black lines. There are no margins, text, or other markings on the page.

Aufgabe 7 – Gesamtkostenverfahren [6 Punkte]

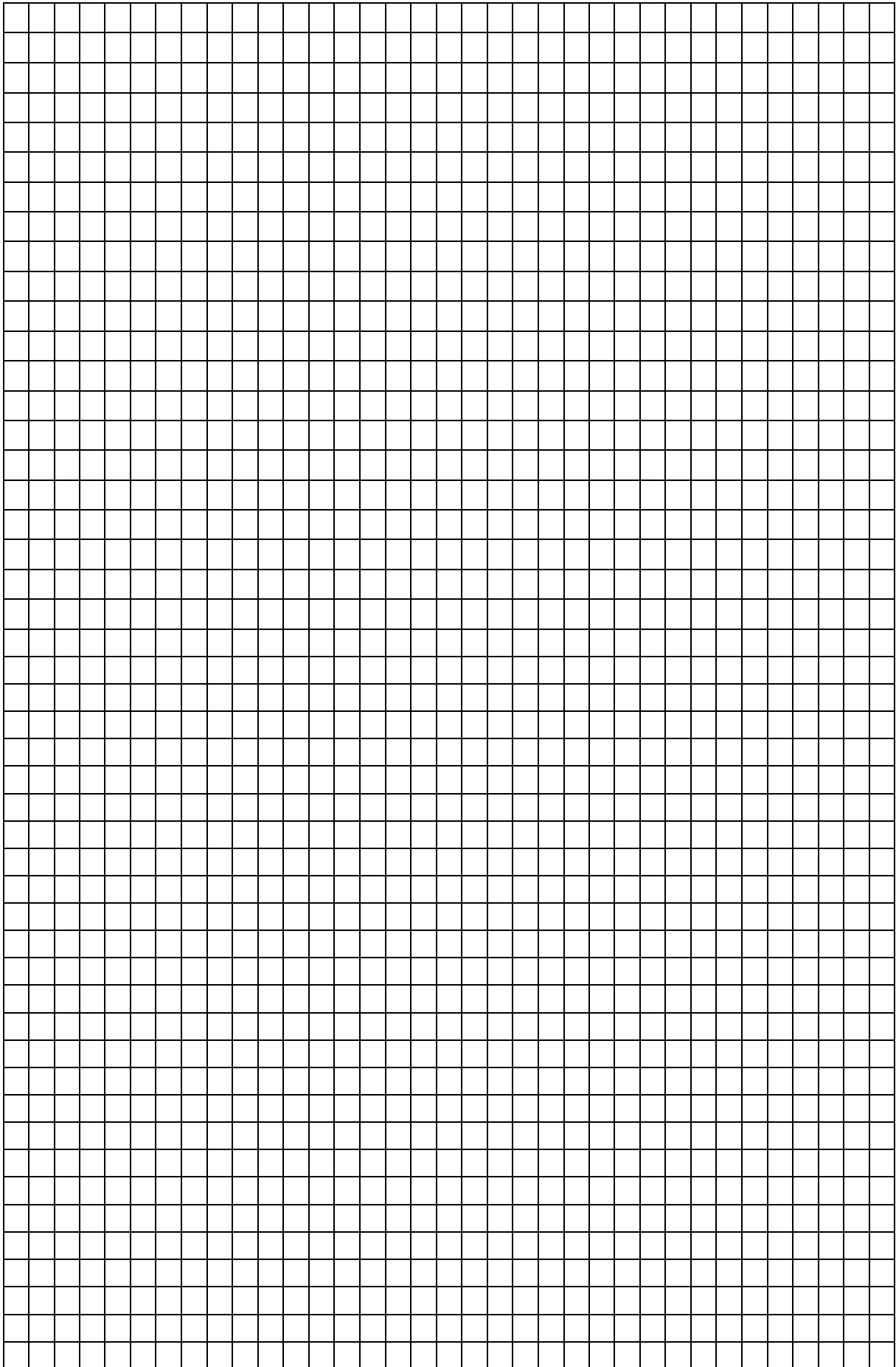
Die H-GmbH stellt nur ein Produkt her. 2021 werden 1.000 Produkte produziert und 750 verkauft. Der Nettoverkaufspreis pro Stück beträgt 1.000 €.

Ihnen liegt folgender Betriebsabrechnungsbogen vor.

Kostenarten		Kostenstellen			
in €		Fertigung	Material	Verwaltung	Vertrieb
Einzelkosten:					
Fertigungslöhne	200.000	200.000			
Fertigungsmaterial	300.000		300.000		
Summe Einzelkosten	500.000	200.000	300.000		
Gemeinkosten:					
sonstige Personalkosten	220.000	70.000	40.000	70.000	40.000
Energiekosten	30.000	20.000	2.000	6.000	2.000
planmäßige Abschreibungen	100.000	40.000	10.000	30.000	20.000
Summe Gemeinkosten	350.000	130.000	52.000	106.000	62.000
Gesamtkosten	850.000	330.000	352.000	106.000	62.000

- a) Ermitteln Sie die Herstellungskosten pro Stück
 - aa) unter Anwendung der Herstellungskostenuntergrenze der fertigen Erzeugnisse.
 - ab) unter Anwendung der Herstellungskostenobergrenze der fertigen Erzeugnisse.
- b) Erstellen Sie die GuV nach dem Gesamtkostenverfahren (Ergebnis vor Steuern)
 - ba) unter Anwendung der Herstellungskostenuntergrenze der fertigen Erzeugnisse.
 - bb) unter Anwendung der Herstellungskostenobergrenze der fertigen Erzeugnisse.

A full-page sheet of white graph paper with a uniform grid of thin black lines. The grid consists of small squares covering the entire area of the page.



Aufgabe 8 – Eigenkapitalausweis [3 Punkte]

a) Der Jahresabschluss der XY AG vor Ergebnisverwendung sieht folgenderweise aus.

Gezeichnetes Kapital	200 Mio. €
Kapitalrücklage	50 Mio. €
Gewinnrücklagen	70 Mio. €
Gewinnvortrag	10 Mio. €
Jahresüberschuss	20 Mio. €

Sie haben die Information, dass Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, 5 Mio. € in die Gewinnrücklagen einzustellen. Welcher Posten in welcher Höhe entsteht nach der teilweisen Ergebnisverwendung?

[illegible]

b) Die Z AG hat insgesamt ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 1.000.000 €, das eingezahlte Kapital beträgt insgesamt 750.000 € und der eingeforderte, aber noch nicht einbezahlte Betrag ist 150.000 €. Wie hoch ist das eingeforderte Kapital, das im Eigenkapital unter dem Posten gezeichnetes Kapital gesondert auszuweisen ist?

[illegible]

c) Erläutern Sie kurz, was bei einer AG im Posten Kapitalrücklage ausgewiesen wird.

[illegible]

Aufgabe 9 - Rechnungsabgrenzung [3,5 Punkte]

Die ABC AG hat als Bilanzstichtag den 31.12.21. Nehmen Sie für die nachfolgenden Sachverhalte die Buchungen in 2021 vor.

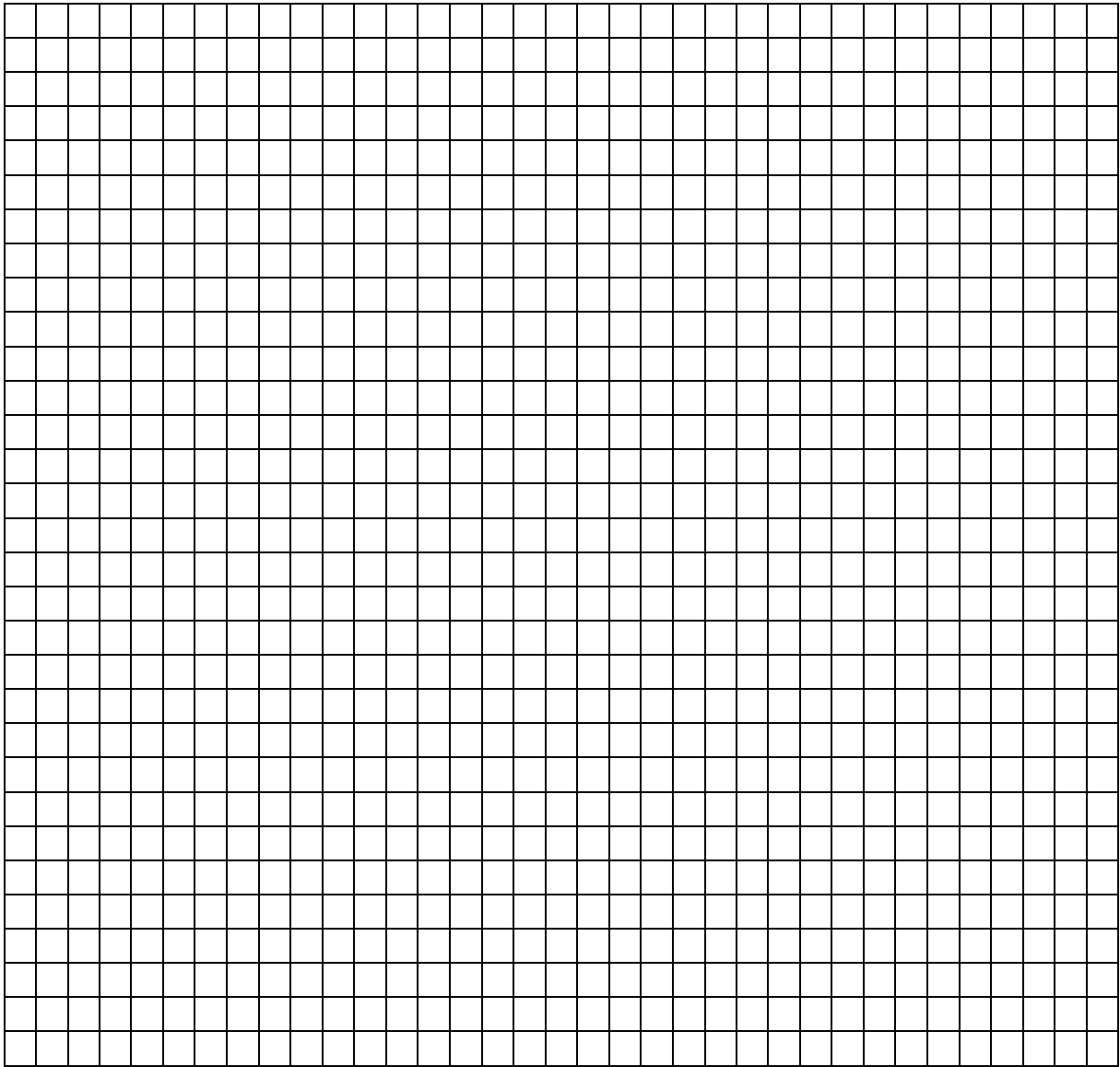
- a) Die ABC AG erhält Anfang November eine Mietvorauszahlung für die nächsten zwölf Monate i.H.v. 60.000 € per Banküberweisung.
- b) Im Dezember 2021 zahlt die ABC AG Lizenzgebühren für das Jahr 2022 i.H.v 10.000 €.
- c) Die ABC AG leistet im Dezember 2021 eine Anzahlung für den Kauf einer Maschine i.H.v. 10.000 €, die in 2022 geliefert werden soll.

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of small, equal-sized squares formed by thin black lines. There are no margins, text, or other markings on the page.

Aufgabe 10 - Rückstellungen [3,5 Punkte]

Prüfen Sie, ob und in welcher Höhe bei den unten aufgeführten Sachverhalten jeweils eine Rückstellung zum 31.12.21 im Abschluss der M OHG zu bilden ist. Sofern eine Rückstellung vorliegt, nehmen Sie die Buchung vor. Zeigen Sie jeweils Ihren Rechenweg auf.

- a)** Die M OHG verkauft Produkte mit einer gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtung. Die Umsätze der M OHG betragen 2021 6.000.000 €. In der Vergangenheit hatte die M OHG 1% des Umsatzes für die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen aufzuwenden. Wenn Schäden bei den Produkten auftreten, dann erwartungsgemäß innerhalb eines Jahres. Für die M OHG sind im Jahr 2021 bereits Gewährleistungsaufwendungen für die in 2021 verkauften Produkte i.H.v. 15.000 € entstanden.
- b)** Die M OHG hat Gewerbesteuervorauszahlungen i.H.v. 15.000 € geleistet, wobei bis zum Jahresende die endgültige Jahressteuerschuld auf 20.000 € geschätzt wird.



Aufgabenteil II a – Kosten- und Leistungsrechnung [40 Punkte]

Aufgabe 1 (Kalkulatorische Kosten) [10 Punkte]

- a) Erläutern Sie den Begriff „Opportunitätskosten“ und geben Sie ein konkretes Beispiel an.**

[illegible]

- b)** Bei den Kosten für betrieblich genutzte Räume kann es sich um Grundkosten, Anderskosten oder Zusatzkosten handeln. Geben Sie für jeden der drei Fälle ein konkretes Beispiel in Bezug auf betriebliche genutzte Räume.

A blank sheet of graph paper featuring a uniform grid of small squares. The grid consists of 20 columns and 15 rows. A single horizontal line runs across the middle of the page, separating the top half from the bottom half. This line is positioned between the 7th and 8th rows from the top edge.

- c) Wie wird der Unternehmerinnenlohn in der GuV bzw. in der Kostenrechnung jeweils einer Einzelunternehmerin bzw. einer Geschäftsführerin einer GmbH behandelt? Kreuzen Sie an. Gehen Sie davon aus, dass die Löhne/Gehälter jeweils angemessen sind. Falsch gesetzte Kreuze führen zu Punktabzug.

	GuV Aufwand?		Internes Rechnungswesen		
Lohn/Gehalt einer ...	Ja	Nein	Grundkosten	Anderskosten	Zusatzkosten
Einzelunternehmerin	☐	☐	☐	☐	☐
Geschäftsführerin einer GmbH	☐	☐	☐	☐	☐

- d) Das nach der Anschaffung einer technischen Anlage gebundene Kapital beträgt unstreitig 100 TEUR. Die Anlage wurde zu Beginn der Rechnungsperiode (= Geschäftsjahr = Kalenderjahr) angeschafft. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 10% p.a. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlage beträgt 10 Jahre.

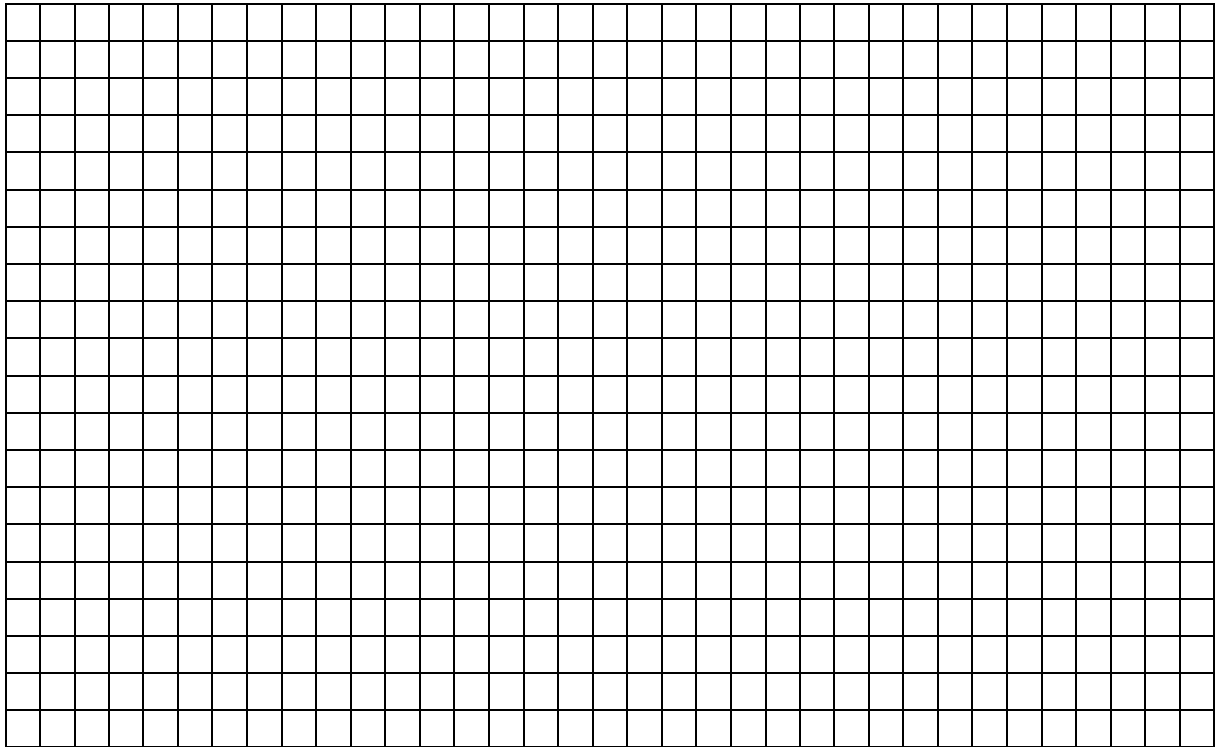
- da)** Berechnen Sie die kalkulatorischen Zinsen und den Kapitaldienst im Fall, dass der Restbuchwert am Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer 0 EUR beträgt.

[illegible]

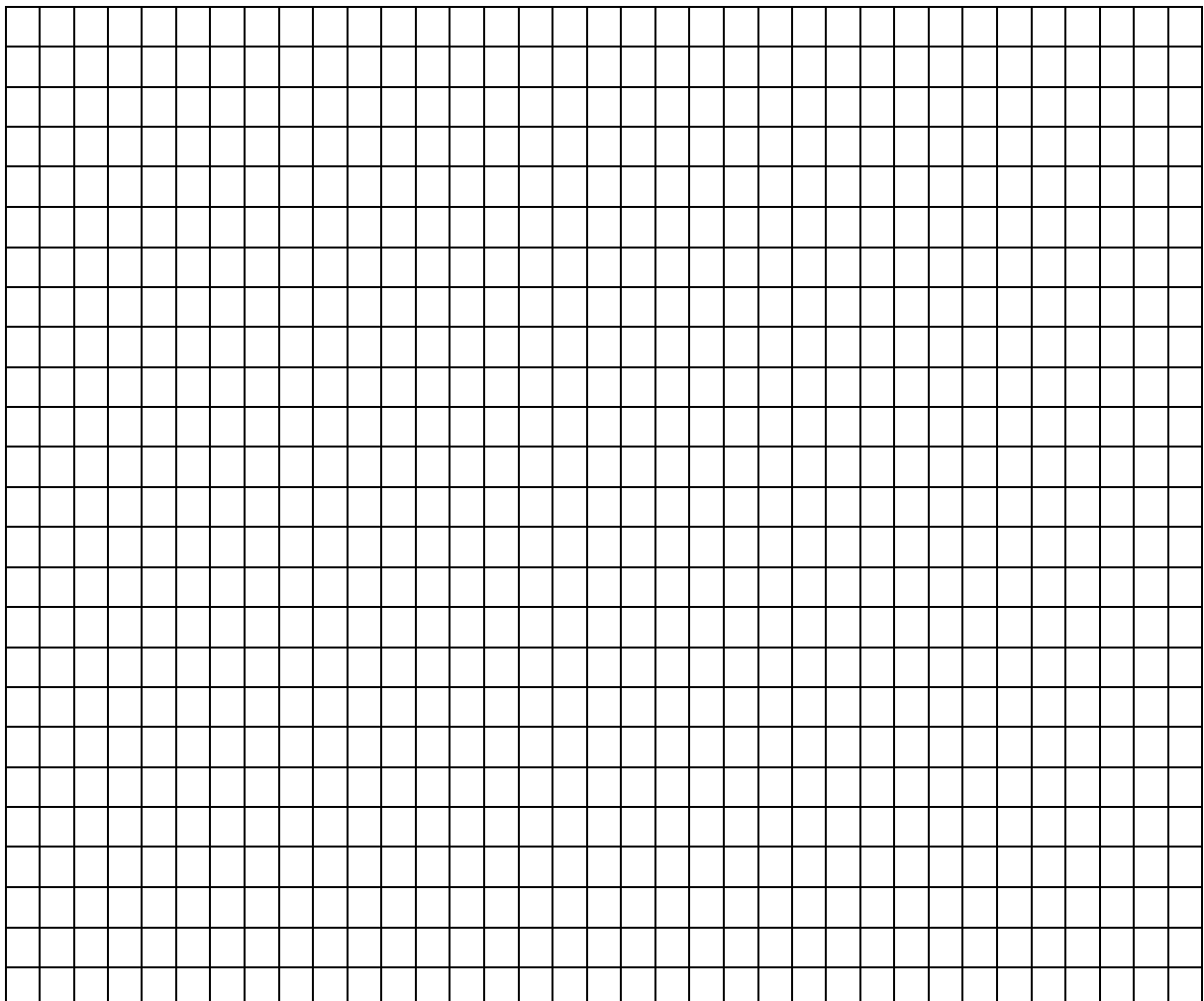
- db)** Berechnen Sie die kalkulatorischen Zinsen im Fall, dass der Restbuchwert am Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer 20 TEUR beträgt.

[illegible]

- dc)** Betrachten Sie Ihre Berechnung aus da): Nennen Sie die Bemessungsgrundlage, auf Basis derer Sie die kalkulatorischen Zinsen berechnet haben. Erläutern Sie, welche Annahme hinter der Entwicklung der Bemessungsgrundlage im Laufe einer Rechnungsperiode steht.



b) Berechnen Sie die Gemeinkostenzuschlagssätze.



b) Wie hoch ist der Gewinn der Periode bei [2 Punkte]

- Annahme des Auftrags A?
- Annahme des Auftrags B?
- Annahme der Aufträge A und B?
- Ablehnung der beiden Aufträge?

[illegible]

c) Begründen Sie, ob die Unternehmerin die beiden Aufträge annehmen sollte.

A blank sheet of graph paper featuring a uniform grid of small squares. The grid consists of 20 columns and 15 rows, creating a total of 300 square units. The lines are thin and black, set against a white background. There are no margins, text, or other markings on the page.

- [illegible]

- | t | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 |
|-----|------|----|-----|-----|-----|
| Z_A | -300 | 82 | 157 | 164 | -11 |
| Z_B | -300 | 73 | 79 | 124 | 154 |

b) Berechnen Sie den „net operating profit after taxes“ (NOPAT).

	Mio. EUR
EBT	
EBIT	
EBIT korrigiert	
NOPAT	

c) Berechnen Sie die Kapitalkosten. Unterstellen Sie einen Zinssatz von 10%.

A large grid of graph paper, consisting of 20 columns and 20 rows of squares. A single horizontal line runs across the middle of the grid, separating the top 10 rows from the bottom 10 rows.

d) Berechnen Sie den EVA.

[illegible]

e) Erläutern Sie, was der EVA grundsätzlich aussagt.

[illegible]

Aufgabenteil III – Datenschutzbestimmungen [5 Punkte]

Kreuzen Sie die Aussagen an, die **richtig** sind. Falsch gesetzte Kreuze führen zu Punktabzug.

a. Datenschutzbehörden machen immer wieder deutlich, dass die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Kommunikation per E-Mail losgelöst von berufsrechtlichen Vorgaben zu bewerten ist.	
Eine unverschlüsselte Kommunikation mit den Mandanten ist auf deren Wunsch immer möglich.	
Eine unverschlüsselte Kommunikation ist dann möglich, wenn dies vom Mandanten gewünscht, ein Hinweis auf die Gefahren erfolgt ist und erläutert wurde, dass diese Zustimmung nicht für Daten Dritter gilt.	
Eine bloße Transportverschlüsselung (Verschlüsselungen der Nachrichten nur auf dem Transport zwischen den Servern) ist als technischer Mindeststandard in jedem Fall für die Kommunikation ausreichend.	
Ein angemessenes Schutzniveau i.S.d Art. 32 Abs. 1 DSGVO ist auch bei Berufsgeheimnisträgern grundsätzlich durch Nutzung einer (obligatorischen) Transportverschlüsselung anzunehmen, sofern nicht im Einzelfall besondere Anhaltspunkte für einen erhöhten Schutzbedarf bestehen.	

b. Der Datenschutzbeauftragte unterstützt den Kanzleihinhaber als Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.	
Unter technische Maßnahmen zählen auch der Einbruchschutz, wie Zäune, abschließbare Fenstergriffe und die Absicherung des Serverraums.	
Eine Überwachung der Passwörter umfasst nur die Kontrolle der aktuellen Kollegen. Ein Passwortwechsel beim Ausscheiden eines Mitarbeiters ist deshalb irrelevant.	
Eine Berücksichtigung von zufälliger Zerstörung oder Verlust muss nicht bedacht werden. Rauchmelder und Wasserschutzeinrichtungen sind Aufgabe des Hauseigentümers.	
Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten im Falle eines Verlusts schnell wiederhergestellt werden können, z.B. durch einen Notfallplan/ Papier-Ersatzverfahren.	

c. Der Kanzleihinhaber möchte ein Tracking-Tool auf der Homepage der Kanzlei einsetzen, um das Klickverhalten potenzieller Mandanten besser einschätzen zu können. Was muss getan werden, um das Tracking-Tool datenschutzkonform nutzen zu können?	
Ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist mit dem Anbieter des Tracking-Tools zu schließen.	
Mit einem Auftragsverarbeitungsvertrag sind die IP-Adressen nicht zu anonymisieren.	
Ein Widerrufsrecht des Betroffenen ist nicht zu beachten.	
Der Datenschutzhinweis/ Impressum ist entsprechend anzupassen.	

d. Um dem bestehenden Mitarbeitermangel zu begegnen, plant der Kanzleihinhaber per Kontaktformular auf der Homepage neue Mitarbeiter zu finden. Was ist zu beachten?	
Daten abgelehnter Bewerber sind nicht zu löschen.	
Daten auf dem Server dürfen zur Sicherheit nicht gelöscht werden.	
Postalische Anschreiben unterfallen dem Datenschutz.	
Die Datenübermittlung per Webseitenformular muss unbedingt verschlüsselt erfolgen.	

e. Die Suche nach Mitarbeitern hat die ersten Früchte getragen. Um die Entscheidung für eine Auswahl vorzubereiten, erstellt ein Kollege eine Excel-Tabelle mit den Fähigkeiten der Bewerber. Aus Versehen wird diese Datei per E-Mail an die abgelehnten Bewerber geschickt.	
Dies ist absolut sinnvoll, da damit die Entscheidung für die abgelehnten Personen transparent wird und die gespeicherten Daten dargestellt werden.	
Bei einer Versendung in einer E-Mail an alle Bewerber mittels „cc“ statt „bcc“ werden unrechtmäßig die Empfängeradressen der E-Mail auch den anderen Empfänger bekannt gegeben.	
Durch den unbeabsichtigten Anhang der Excel-Datei erfolgte ein Versand von Daten an unberechtigte Empfänger.	
Nachdem nur eine reine Absage von Bewerbern gewollt war, konnte ein unverschlüsselter Versand erfolgen.	

Auszug

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR)*

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
.....
8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten 4.5.2016 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 119/33 möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
.....
11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a)** Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b)** die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

- c)** die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d)** die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e)** die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f)** die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche — um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist — unter anderem

- a)** jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
- b)** den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
- c)** die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
- d)** die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
- e)** das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Artikel 28

Auftragsverarbeiter

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

- a)** die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation —

verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;

b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreift;

d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;

e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;

f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;

g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;

h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen —, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. 4.5.2016 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 119/49 Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(4) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

Artikel 32

Sicherheit der Verarbeitung

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten; 4.5.2016 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 119/51

b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;

c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;

d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Artikel 33

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.

(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;

c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.